

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NW. S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, geändert durch Art.9 RBG 1987 NW vom 06.10.1987 (GV NW S. 342/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.01.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bad Münstereifel. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4¹¹

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Verkaufsautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage über dem Boden angebracht und aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Die Nutzung der städtischen Plakatanschlagtafeln im gesamten Stadtgebiet ist für Vereinszwecke oder sonstige nicht gewerbliche Zwecke mit einem Plakat pro Veranstaltung und je Plakatanschlagtafel erlaubnisfrei. Plakate von noch bevorstehenden Veranstaltungen dürfen nicht entfernt oder überklebt werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6¹¹ Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Krammärkte, Kirmessen, Schützenfeste, u.ä. Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Bad Münstereifel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 a Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen auf und an öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kfz-Anhänger,
 - b) zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kraftfahrzeuge mit auf gebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - c) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen auf öffentlicher Verkehrsflächen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I – Denkmalbereich, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 c) und d) nicht zulässig.

§ 6 b
Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis maximal zwei Wochen nach dem Wahltag zulässig.
- (2) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Es dürfen parteieigene Werbeträger benutzt werden. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7^{3, 11}
Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Münstereifel zu stellen. Die Stadt Bad Münstereifel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Hat die Hausfront des Gebäudes eine Breite von unter 15 m, so ist eine Ausdehnung mit Zustimmung des Eigentümers und Betriebsinhabers der oder des Nachbargebäudes möglich. Insgesamt dürfen 15 m jedoch nicht überschritten werden.
- (5) In der Fußgängerzone Wertherstraße (von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 55) ist die Aufstellung von Tischen und Stühlen an der Gebäudeseite und auf der gegenüberliegenden Erfseite möglich.
- (6) In allen Fällen ist eine Fahrgasse von 3 m unter Berücksichtigung von Markisen frei zu lassen.
- (7) Außerhalb der Fußgängerzone ist zwischen dem Gebäude und der Fahrbahn bzw. dem Fahrbereich ein Gehbereich von mindestens 1,20 m frei zu lassen.

§ 8^{5, 6, 8, 11}
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestal-

tungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (2) Gestaltungselemente sind nach Vorabstimmung mit der Stadt entsprechend deren Vorschriften aufzustellen. In Fällen von Unstimmigkeiten (Rechtsmittelverfahren) bezüglich der Gestaltung findet die Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen kann ganzjährig erteilt werden.
- (4) Verkaufsstände müssen mit dem stehenden Gewerbe in direktem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
Verkaufsstände, an denen Speisen und Getränke zu- bzw. aufbereitet oder zum Verzehr abgegeben werden, werden -sofern eine Abstimmung mit den Festveranstaltern erfolgt ist- nur zu folgenden Anlässen genehmigt:
 - Karneval,
 - 30. April,
 - Maifest,
 - Schützenfest,
 - Flaggenfest,
 - Kirmes.

Vereine erhalten bei traditionellen Festen Genehmigungen für vorher mit der Verwaltung abgestimmte Standorte.

Weitere Genehmigungen anlässlich eines Festes bzw. Jubiläums werden nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.“

- (5) An der Stätte der Leistung ist das Aufstellen jeweils eines Werbeträgers oder eines Speisekartenständers erlaubt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (7) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

^{2, 6, 7, 11}
§ 9
Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Ist diese berechnete Sondernutzungsgebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Das Recht der Stadt Bad Münstereifel, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (5) Der Bürgermeister kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. "Unbillige Härte" wird nach den Bestimmungen der Abgabenordnung 77 (AO) festgestellt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 ^{10, 11} Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Für Sondernutzungen ab einer Dauer von fünf Monaten und einer Gesamtgebührenhöhe ab 400,-- € kann die Gebührensschuld in 2 Teilbeträgen gezahlt werden.

§ 12 ¹¹ Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bad Münstereifel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13
Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend mildtätigen, sozialen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken sowie der Pflege des Brauchtums dienen.

§ 14 ^{7, 11}
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen

- (1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 1.000,- € festgesetzt werden.
- (2) Außerdem kann jede Handlung, Duldung oder Unterlassung im Sinne dieser Satzung im Wege des Verwaltungszwanges aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW (VwVG NW) vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 15
Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung vom 13.07.1982 außer Kraft.

-
- 1 In Kraft getreten am 24.03.1989.
 - 2 Geändert durch die 2. Satzung vom 03.02.1993 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 06.02.1993
 - 3 Geändert durch die 3. Satzung vom 10.05.1993 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 15.05.1993
 - 4 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 4. Satzung vom 29.03.1995 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung - vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 01.04.1995.
 - 5 Geändert durch die 5. Satzung vom 15.12.1998 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung - vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 19.12.1998
 - 6 Geändert durch die 6. Satzung vom 15.02.2000 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung - vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 26.02.2000

- 7 § 9 und § 14 sowie Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- 8 § 8 Abs. 4 sowie Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 7. Satzung vom 18.06.2003 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 28.06.2003.
- 9 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 8. Satzung vom 01.12.2003 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 13.12.2003.
- 10 § 11 sowie Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 9. Satzung vom 21.12.2004 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 24.12.2004.
- 11 §§ 4 Abs. 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14 sowie Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 11. Satzung vom 23.06.2015 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989, in Kraft getreten zum 01.07.2015

Gebührentarif 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,11, 12

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je qm/Monat/ €		Mindestgebühr/ €	
		ab 07/2015	ab 01/2016	ab 07/2015	ab 01/2016
1.	Plakatwände, Werbesäulen, Werbesegel, Werbebanner, Werbetransparente, Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	9,68 €	10,40 €	11,00 €	12,00 €
2.	Masten für Freileitungen, Fahnen, Postdepotkästen etc.	7,26 €	7,80 €	8,50 €	9,50 €
3.	Fahrradständer mit Werbung	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
4.	erlaubnispflichtige Automaten, Schaukästen, Vitrinen und stumme Verkäufer an der Stätte der Leistung	9,68 €	10,40 €	11,00 €	12,00 €
5.	Aufstellung v. Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken - Jahrespauschale -	7,26 € 69,21 €	7,80 € 74,34 €	8,50 €	9,50 €
6.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	10,89 €	11,70 €	13,50 €	14,50 €
7.	Imbissstände, Auswärtiger Ausschank	14,52 €	15,60 €	16,50 €	18,00 €
8.	Gewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände, Werbepreparat und Speisekartenständer	13,31 €	14,30 €	13,50 €	14,50 €

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je qm/Monat/ €		Mindestgebühr/ €	
		ab 07/2015	ab 01/2016	ab 07/2015	ab 01/2016
9.	Nichtgewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
10.	Ausstellung und Warenpräsentation vor Ladenlokalen - Jahrespauschale -	12,10 € 115,34 €	13,00 € 123,88 €	13,50 €	14,50 €
11.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Werkstattwagen, PKW usw.	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
12.	Materiallagerungen für die Dauer Von mehr als 2 Werktagen	6,05 €	6,50 €	8,50 €	9,50 €
13.	Container für die Dauer von mehr als 2 Werktagen	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
14.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen:				
	a.) Personenkraftwagen	13,31 €	14,30 €	13,50 €	14,50 €
	b.) Lastkraftwagen, auch Wohnwagen	14,52 €	15,60 €	16,50 €	18,00 €
	c.) Kraftrad	12,10 €	13,00 €	13,50 €	14,50 €
15.	Benutzung der Plakatanschlagtafeln für kommerzielle Zwecke sowie sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	von 5,40 €	von 5,80 €	bis 162,00 €	bis 174,00 €“

-
- 1 Geändert durch die 1. Satzung vom 16.07.1991 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 20.07.1991.
 - 2 Geändert durch die 2. Satzung vom 03.02.1993 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 06.02.1993.
 - 4 Geändert durch die 4. Satzung vom 29.03.1995 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel- Sondernutzungssatzung - vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 01.04.1995.
 - 5 Geändert durch die 5. Satzung vom 15.12.1998 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung - vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 19.12.1998
 - 6 Geändert durch die 6. Satzung vom 15.02.2000 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel - Sondernutzungssatzung - vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 26.02.2000
 - 7 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
 - 8 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 7. Satzung vom 18.06.2003 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 28.06.2003.
 - 9 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 8. Satzung vom 01.12.2003 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 13.12.2003.
 - 10 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 9. Satzung vom 21.12.2004 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 24.12.2004.
 - 11 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 10. Satzung vom 20.12.2005 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989; in Kraft getreten am 24.12.2005.
 - 12 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung geändert durch die 11. Satzung vom 23.06.2015 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989, in Kraft getreten zum 01.07.2015 und 01.01.2016